

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
vom 30.06.2015 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.10 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister
Schriftführer: Petra Spreen
Hans Karl
Bergfeld, Karin
Hansel, Günter
Klug, Eva
Maier, Anton 2. Bürgermeister
Schultheiß, Nandl
Theil, Thomas Dr. Ortsteilbeauftragter GH

Abwesend waren:

Eiling-Hütig, Ute Dr.

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.06.2015
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II"; Aufstellungsbeschluss
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II"; Erlass einer Veränderungssperre
4. Bauvoranfrage; Anbau einer Dachgaube auf bestehendes Wohnhaus; Am Buchenwald 5, Fl.Nr. 608/33
5. Bekanntgaben / Sonstiges

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.06.2015

Beschluss:

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.06.2015 werden keine Einwendungen vorgebracht.

Anwesend: 6
Für den Beschluss: 6
Gegen den Beschluss: 0

TOP 2 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II"; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.06.15 beschlossen, für die Fl.Nrn. 235/9 und 235/10 einen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wird durch nachfolgenden Sachverhalt präzisiert.

Das Gebiet südlich der Himmelsleiter zwischen Pschorrstraße und Trendelsstraße ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet (WR) mit starker Durchgrünung dargestellt.

Um die Planungsziele der Gemeinde Feldafing für das hochwertige Gelände mit verschiedenen Bau- und Naturdenkmälern dauerhaft sichern zu können müssen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die nachfolgend genannten Ziele umgesetzt werden:

Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 76 der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13 a BauGB „Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße, II“, Fl.Nrn. 237, 237/6, 237/7, 237/3, 237/4, 235/3, 235/6, 235 /9, 235/10, 235/8, 235/2;

1. Vorläufige Planungsziele

- Sicherung einer geordneten städtebauliche Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Gebiet zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße“ als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO mit starker Durchgrünung wie im Flächennutzungsplan dargestellt;

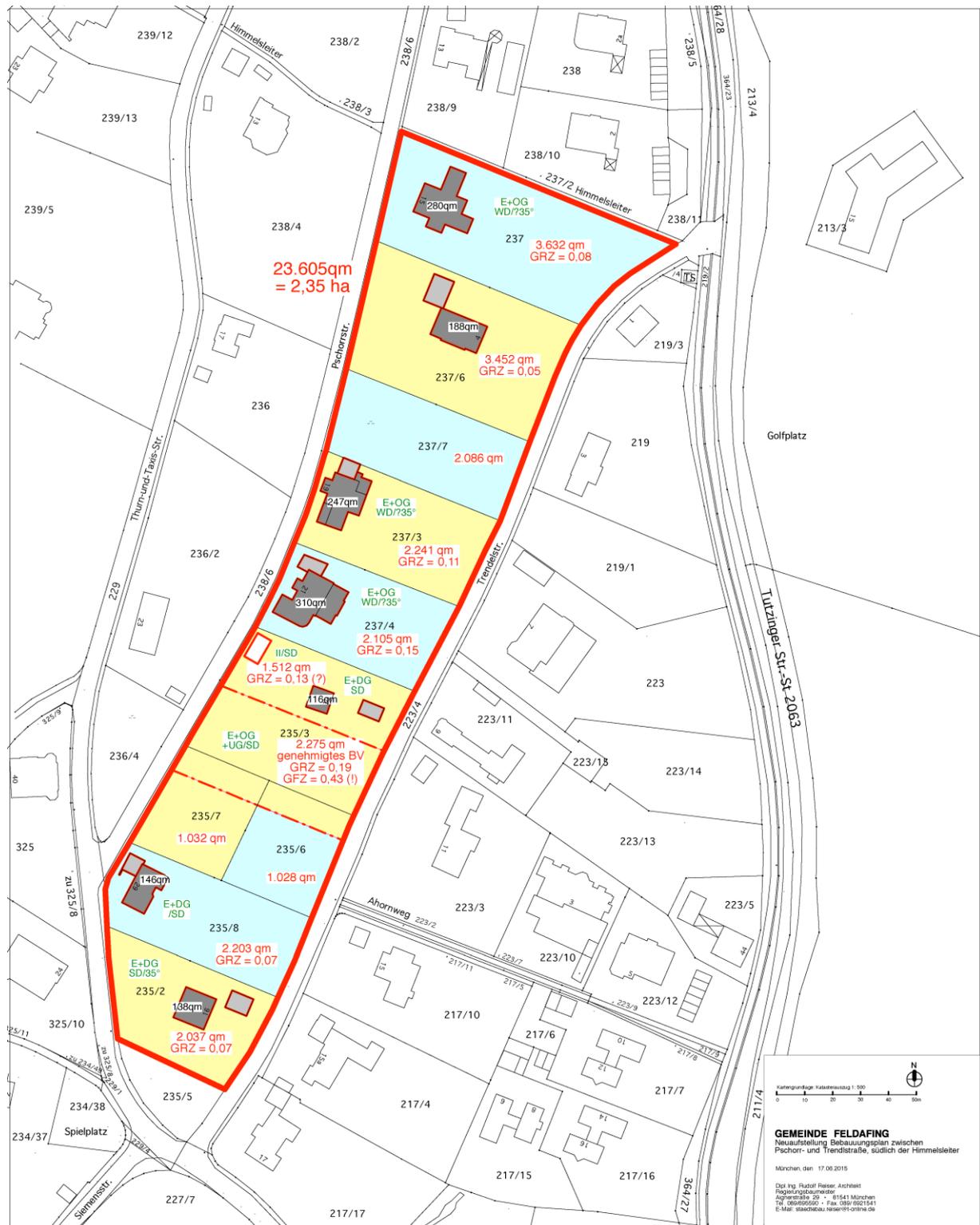
- Berücksichtigung des besonderen Charakters der großzügig durchgrünt Villenbebauung und Erhaltung des hochwertigen Orts- und Landschaftsbild in Seenähe im Nahbereich des Baudenkmals „Feldafinger Park“ (*Lenné-Park, heute Golfplatz*).
- Sicherung der großzügigen Bau- und Grundstücksstruktur als „Villengebiet“ im Umfeld des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (Lenne-Park);
- Sicherung der vorhandenen Topographie des Hanges vor negativen, störenden Veränderungen wie massive Abgrabungen und Aufschüttungen, hohen Stützmauern;
- Sicherung der besonders erhaltenswerten Gehölzbestände und Freiflächen;
- Sicherung der Besonderheit der Villenbebauung mit Erschließung i.d.R. von der Pschorrstraße, und soweit irgend möglich Freihaltung des zum See gerichteten naturnahen Hanges von Bebauung;
- Vermeidung von kleinteiligen Parzellierungen, punktueller Verdichtungen, sowohl hinsichtlich der Baumassen als auch der Anzahl der Wohnungen (Prinzip: je näher am See, desto weniger Dichte und umso geringere Anzahl von Wohnungen), dadurch
- Vermeidung von übermäßiger Grundstücksversiegelung mit flächenaufwendigen Garagen- und Stellplatzflächen einschließlich der Zuwegungen;
- Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen, von max. zulässigen Wohnungen bezogen auf das Bauland, Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl (vorhanden im geplanten Geltungsbereich: 0,07 – 0,15; 1 Abweichung kürzlich nach § 34 BauGB genehmigt mit ca. 0,19)
- Aufhebung des nicht mehr den Realitäten entsprechenden Bebauungsplans vom 18.12.1961 im Überschneidungsbereich südlich des prägnanten Fußweges „Himmelsleiter“, da dieser alte Plan durch die realisierte Bebauung und die Gesetzesgrundlagen zwischenzeitlich überholt ist;
- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Nähebereich der Baudenkmäler auf den Fl.Nrn. 238/4, 325, Naturdenkmal auf Fl.Nr. 238/2; Lenné-Park als Gartendenkmal;
- damit Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, hier der herausgehobenen, räumlich-gestalterischen Qualität der „Villenkolonie“ und Gestaltung der Neubauten im Sinne einer Einfügung mit klaren Baukörpern, Vermeidung von Flachdächern, insbesondere „zersplitterter/aufgelöster“, ortuntypischer Bauvolumina, Anordnung von geneigten Dächern;
- Sicherung der Fußwegverbindungen, insbesondere der Himmelsleiter und der beidseitigen großzügigen Grünzäsur, wie im Flächennutzungsplan dargestellt;

Berücksichtigung des städtebaulichen Ziels einer qualitativ hochwertigen vorrangigen Innentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Villenanlage zwischen Höhenbergweg und See.

Lageplan des aufzustellenden Bebauungsplans mit Umgriff (rot)



Analyse des Bestandes



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



GRin Schultheiß bittet im weiteren Verfahren die Baurechte mit denen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 49 Thurn-und-Taxis-Straße abzugleichen, um eine Gleichbehandlung herbeizuführen.

GRin Klug stellt fest, dass die vorgelegten Planungsziele für die kommende Bauleitplanung klar definiert dargestellt sind.

Bgm. Sontheim beziffert die Kosten des Bebauungsplanes incl. Grünordnungsplan mit ca. 22.000 Euro.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt für das Gebiet zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße, südlich der Himmelsleiter die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II“ in der präzisierten Fassung zum Beschluss vom 09.06.2015. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Dieser Beschluss präzisiert den Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 09.06.2015. Der Lageplan mit rot umgrenztem Bereich ist Bestandteil des Beschlusses. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Anwesend:	6
Für den Beschluss:	5
Gegen den Beschluss:	1

TOP 3 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 "Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II"; Erlass einer Veränderungssperre

Sachverhalt:

Der Gemeinde Feldafing liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage auf der Fl.Nr. 235/9 und 235/10, Pschorrstraße 27 vor. Das Vorhaben widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da es sich aufgrund der überbauten Fläche, den Wandhöhen und der Geschossigkeit nicht in die Eigenart der näheren stark durchgrünzten Villenumgebung mit seinen bisher baumassenmäßig klaren Baukörpern einfügt, und den nachfolgend wiedergegebenen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Feldafing widerspricht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Zur Sicherung der künftigen städtebaulichen Entwicklung hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.06.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2015 präzisiert.

Die vorliegende Planung widerspricht den beschlussmäßig gefassten städtebaulichen Zielen (siehe präzisiertes Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan) für eine wünschenswerte Entwicklung des hochwertigen Geländes mit diversen Bau-, und Bodendenkmälern.

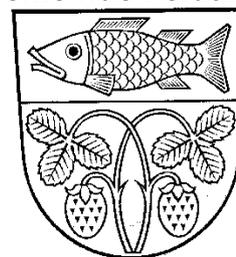
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Gebiet zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße“ als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO mit starker Durchgrünung wie im Flächennutzungsplan dargestellt;
- Berücksichtigung des besonderen Charakters der großzügig durchgrüneten Villenbebauung und Erhaltung des hochwertigen Orts- und Landschaftsbild in Seenähe im Nahbereich des Baudenkmals „Feldafinger Park“ (*Lenné-Park, heute Golfplatz*).
- Sicherung der großzügigen Bau- und Grundstücksstruktur als „Villengebiet“ im Umfeld des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (Lenne-Park);
- Sicherung der vorhandenen Topographie des Hanges vor negativen, störenden Veränderungen wie massive Abgrabungen und Aufschüttungen, hohen Stützmauern;
- Sicherung der besonders erhaltenswerten Gehölzbestände und Freiflächen;
- Sicherung der Besonderheit der Villenbebauung mit Erschließung i.d.R. von der Pschorrstraße, und soweit irgend möglich Freihaltung des zum See gerichteten naturnahen Hanges von Bebauung;
- Vermeidung von kleinteiligen Parzellierungen, punktueller Verdichtungen, sowohl hinsichtlich der Baumassen als auch der Anzahl der Wohnungen (Prinzip: je näher am See, desto weniger Dichte und umso geringere Anzahl von Wohnungen), dadurch
- Vermeidung von übermäßiger Grundstücksversiegelung mit flächenaufwendigen Garagen- und Stellplatzflächen einschließlich der Zuwegungen;
- Festlegung von Mindestgrundstücksgrößen, von max. zulässigen Wohnungen bezogen auf das Bauland, Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl (vorhanden im geplanten Geltungsbereich: 0,07 – 0,15; 1 Abweichung kürzlich nach § 34 BauGB genehmigt mit ca. 0,19)
- Aufhebung des nicht mehr den Realitäten entsprechenden Bebauungsplans vom 18.12.1961 im Überschneidungsbereich südlich des prägnanten Fußweges „Himmelsleiter“, da dieser alte Plan durch die realisierte Bebauung und die Gesetzesgrundlagen zwischenzeitlich überholt ist;
- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Nähebereich der Baudenkmäler auf den Fl.Nrn. 238/4, 325, Naturdenkmal auf Fl.Nr. 238/2; Lenné-Park als Gartendenkmal;
- damit Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, hier der herausgehobenen, räumlich-gestalterischen Qualität der „Villenkolonie“ und Gestaltung der Neubauten im Sinne einer Einfügung mit klaren Baukörpern, Vermeidung von Flachdächern, insbesondere „zersplitterter/aufgelöster“, ortuntypischer Bauvolumina, Anordnung von geneigten Dächern;
- Sicherung der Fußwegverbindungen, insbesondere der Himmelsleiter und der beidseitigen großzügigen Grünzäsur, wie im Flächennutzungsplan dargestellt;

- Berücksichtigung des städtebaulichen Ziels einer qualitativ hochwertigen vorrangigen Innentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Villenanlage zwischen Höhenbergweg und See.

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich wird nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Gemeinde Feldafing



Veränderungssperre

Bebauungsplan Nr. 76 der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan „Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II“ Fl.Nrn. 237, 237/6, 237/7, 237/3, 237/4, 235/6, 235/9, 235/10, 235/8, 235/2;

08157 / 9311-60 (Frau Spreen)
08157 / 9311-27 (Herr Karl)

A Anlass

Der Gemeinde Feldafing liegt ein Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage auf der Fl.Nr. 235/9 und 235/10, Pschorrstraße 27 vor. Das Vorhaben widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, da es sich aufgrund der überbauten Fläche, den Wandhöhen und der Geschossigkeit nicht in die Eigenart der näheren stark durchgrüneten Villenumgebung mit seinen bisher baumassenmäßig klaren Baukörpern einfügt, und den nachfolgend wiedergegebenen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Feldafing widerspricht. Das gemeindliche Einvernehmen wurde nicht erteilt. Zur Sicherung der künftigen städtebaulichen Entwicklung hat der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Feldafing in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.06.2015 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde in der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2015 präzisiert.

Die vorliegende Planung widerspricht den beschlussmäßig gefassten städtebaulichen Zielen (siehe präzisiertes Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan) für eine wünschenswerte Entwicklung des hochwertigen Geländes mit diversen Bau-, und Bodendenkmälern.

B Satzungstext

Satzung über die Veränderungssperre

in Feldafing für den Bereich Bebauungsplan Nr. 76 „Zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße II“ betreffend Fl.Nrn. 237, 237/6, 237/7, 237/3, 237/4, 235/6, 235/9, 235/10, 235/8, 235/2.
Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Ziele

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im beigefügten Plan rot umgrenzte Gebiet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Ziele der künftigen städtebaulichen Entwicklung lt. Aufstellungsbeschluss sind

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für das Gebiet zwischen Pschorrstraße und Trendelstraße“ als Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO mit starker Durchgrünung wie im Flächennutzungsplan dargestellt;
- Berücksichtigung des besonderen Charakters der großzügig durchgrüneten Villenbebauung und Erhaltung des hochwertigen Orts- und Landschaftsbild in Seenähe im Nahbereich des Baudenkmals „Feldafinger Park“ (*Lenné-Park, heute Golfplatz*).
- Sicherung der großzügigen Bau- und Grundstücksstruktur als „Villengebiet“ im Umfeld des östlich angrenzenden Landschaftsschutzgebietes (Lenne-Park);
- Sicherung der vorhandenen Topographie des Hanges vor negativen, störenden Veränderungen wie massive Abgrabungen und Aufschüttungen, hohen Stützmauern;
- Sicherung der besonders erhaltenswerten Gehölzbestände und Freiflächen;
- Sicherung der Besonderheit der Villenbebauung mit Erschließung i.d.R. von der

Pschorrstraße, und soweit irgend möglich Freihaltung des zum See gerichteten naturnahen Hanges von Bebauung;

- Vermeidung von kleinteiligen Parzellierungen, punktueller Verdichtungen, sowohl hinsichtlich der Baumassen als auch der Anzahl der Wohnungen (Prinzip: je näher am See, desto weniger Dichte und umso geringere Anzahl von Wohnungen), dadurch
- Vermeidung von übermäßiger Grundstücksversiegelung mit flächenaufwendigen Garagen- und Stellplatzflächen einschließlich der Zuwegungen;
- Festlegung von Mindestgrundstücksgößen, von max. zulässigen Wohnungen bezogen auf das Bauland, Begrenzung der zulässigen Grundflächenzahl (vorhanden im geplanten Geltungsbereich: 0,07 – 0,15; 1 Abweichung kürzlich nach § 34 BauGB genehmigt mit ca. 0,19)
- Aufhebung des nicht mehr den Realitäten entsprechenden Bebauungsplans vom 18.12.1961 im Überschneidungsbereich südlich des prägnanten Fußweges „Himmelsleiter“, da dieser alte Plan durch die realisierte Bebauung und die Gesetzesgrundlagen zwischenzeitlich überholt ist;
- Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange im Nähebereich der Baudenkmäler auf den Fl.Nrn. 238/4, 325, Naturdenkmal auf Fl.Nr. 238/2; Lenné-Park als Gartendenkmal;
- damit Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;
- Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile, hier der herausgehobenen, räumlich-gestalterischen Qualität der „Villenkolonie“ und Gestaltung der Neubauten im Sinne einer Einfügung mit klaren Baukörpern, Vermeidung von Flachdächern, insbesondere „zersplitterter/aufgelöster“, ortuntypischer Bauvolumina, Anordnung von geneigten Dächern;
- Sicherung der Fußwegverbindungen, insbesondere der Himmelsleiter und der beidseitigen großzügigen Grünzäsur, wie im Flächennutzungsplan dargestellt;
- Berücksichtigung des städtebaulichen Ziels einer qualitativ hochwertigen vorrangigen Innentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Villenanlage zwischen Höhenbergweg und See.

§ 2

Inhalt und Rechtswirkungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder Anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher genehmigten ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

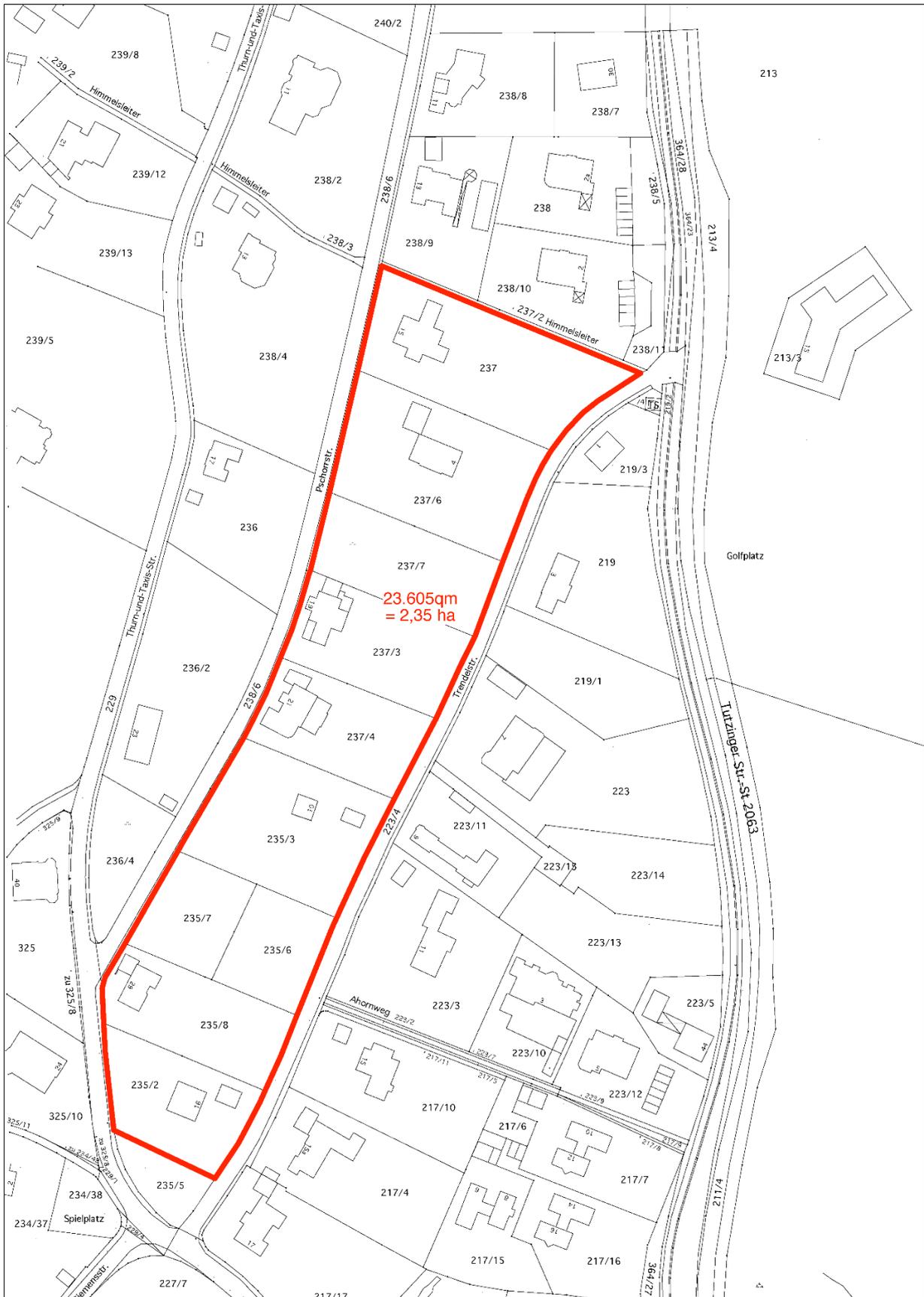
§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- (2) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 dieser Satzung genannte Gebiet rechtverbindlich wird.
- (4) Auf die Zweijahresfrist ist der seit der ersten Zustellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
Die Gemeinde kann die Satzung um ein Jahr, und, wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Der Gemeinderat der Gemeinde Feldafing hat die Satzung am 30.06.2015 beschlossen.

Feldafing, den 02.07.2015

Bernhard Sontheim
Erster Bürgermeister



Beschluss:

Anwesend: 6
Für den Beschluss: 6
Gegen den Beschluss: 0

TOP 4 Bauvoranfrage; Anbau einer Dachgaube auf bestehendes Wohnhaus; Am Buchenwald 5, Fl.Nr. 608/33

Sachverhalt:

Die Antragsteller planen die Errichtung einer Dachgaube mit Satteldach am Anwesen Am Buchenwald 5, Fl.Nr. 608/33. Das Objekt liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Westlich der Pöckinger Straße“. Nach den Festsetzungen der Ziffer 12.4 sind Dachgauben und Dacheinschnitte nicht zulässig. In der Vergangenheit sind im Plangebiet insgesamt 6 Befreiungen von diesen Festsetzungen erteilt worden, unter anderem zum Einbau von Dachgauben (siehe beiliegende Fotodokumentation). Die nunmehr vorliegende Voranfrage sieht eine Gaubenbreite von ca. 2,50 m bei einem flachgeneigten Satteldach vor. Die Gaube soll an der Westseite -entgegen der Pöckinger Straße- des Bestandsgebäudes errichtet werden und kommt städtebaulich nicht zum Tragen. Die Grundzüge der Planung werden im Übrigen nicht berührt.

Beschluss:

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss stellt das gemeindliche Einvernehmen und die damit erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 14 „Westlich der Pöckinger Straße“ vorbehaltlich der Einhaltung der festgesetzten GFZ in Aussicht.

Anwesend: 6
Für den Beschluss: 6
Gegen den Beschluss: 0

TOP 5 Bekanntgaben / Sonstiges

Bgm. Sontheim gibt bekannt, dass die Parkstraße zwischen Bahnhofstraße und Neindorffstraße am Donnerstag, 02.07.2015 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den KFZ-Verkehr komplett gesperrt sein wird. Grund ist die Kranstellung an der Baustelle Ehemaliges „Zeller-Haus“. Die Sperrung findet außerhalb des Schulwegverkehrs statt. Die Baufirma wird dennoch aufgefordert an beiden Seiten Sicherungspersonal zu stellen.

Der für den Friedhof abgestellte Mitarbeiter des Bauhofs fällt wegen eines Arbeitsunfalls noch längere Zeit aus. GRin Schultheiß schlägt deshalb vor, nach Eintreffen der Asylanten in der Koempelstraße den Ausfall ggf. durch 1-Euro Jobs aus diesem Kreis zu kompensieren. . Nachdem die Gemeinde Pöcking dies bereits so praktiziert, sollen beim Bauhof Pöcking die Erfahrungen hinterfragt werden Gleiches gilt im Übrigen für den Abenteuerspielplatz an der Seewiesstraße, der in schlechtem Zustand ist

Das Bauamt teilt mit, dass ein Teil des maroden Spielgerätes am Spielplatz aus Sicherheitsgründen abgebaut worden ist, da Reparaturen nicht mehr möglich und rentabel sind. Im Haushalt 2015 ist ein Betrag für das Ersatzgerät vorgesehen, welches nach Genehmigung bestellt und vom Bauhof montiert wird.

GRin Schultheiß zeigt Verständnis für die Mitarbeiter des Bauhofs, die neben dem Ausfall des Kollegen nun auch große Teile des Aufgabengebiets von Herrn Lösch übernehmen muss, der zum 01.07.2015 in Ruhestand geht und nur noch auf 450 Euro Basis beschäftigt sein wird. Der Bauhof steht deshalb an der Grenze der Leistungsfähigkeit.

Bgm. Sontheim erklärt, dass personelle Überlegungen aber erst dann angestellt werden könnten, wenn eine mögliche Übernahme des gesamten Wassernetzes durch den Wasserzweckverband absehbar ist, und dann möglicherweise Kapazitäten aus dem gemeindlichen Wasserwerk frei werden. Ein Mitarbeiter des Bauhofs ist derzeit zur Hälfte für das Wasserwerk tätig.

Gefertigt:

Genehmigt:

Hans Karl

Petra Spreen

Bernhard Sontheim